

# Luzerner Tagblatt.

für Luzern zum Abholen bringen	Abonnement:		
	1 Jahr	6 Monate	3 Monate
durch die Post	Fr. 10.—	Fr. 5.—	Fr. 2.50
	„ 12.—	„ 6.—	„ 3.—
	„ 12.80	„ 6.40	„ 3.40

Zweihundertdritzigster Jahrgang.

Zufahrte:		
die einpaltige Preiszeitung oder deren Raum	10	Sta.
für Wiederholungen . . . . .	8	„
Zufahrte von 3 Seiten und weniger . . . . .	30	„

Sonntag,

Nr. 230.

den 30. September 1883.

## Haushaltungsschulen.

In erfreulicher Weise macht sich das Bestreben geltend, Fachwissen und rationellen Betrieb in jedem Erwerbszweige zu verbreiten und so die gewonnenen Erfahrungen der Allgemeinheit in weitestem Umfange zugänglich zu machen. Die Landwirtschaft fand in Ackerbauhöfen endlich jene Unterstützung, die diesem Hauptzweige der Produktion mit Recht gebührt. Bisher wurde bei dem ganzen landwirtschaftlichen Unterricht immer nur Rücksicht auf den künftigen Besitzer, auf den Herrn oder Beamten genommen. Keine Auenwirtschaft kann jedoch der Bäuerin entbehren, soll dieselbe vollen Ertrag liefern. Der Frau wurde beinahe nichts gedacht, und doch ergängt ihre Thätigkeit zum großen Theile die Arbeit des Landwirthes, und mit Recht schätzt die ganze Gegend eine tüchtige Hauswirthin als nachahmenswerthes Beispiel. Die Frau hat jumeist die Obzorge über die Wollerei-Produktion und die Kleinviehhuth, ihr obliegt das Kochen und die Führung des innern Haushaltes; sie sorgt für Wäsche und Kleidung, sie bemüht sich im Hausgarten u. und ihr fällt der größte Theil der Erziehung und Pflege der Kinder anheim, die schönste, aber auch schwerste Aufgabe.

Für alle Zweige des Wissens, der Gewerbe u. haben wir Schulen; wo soll aber das Mädchen lernen, ihren vielseitigen Pflichten als Frau, als Vorsteherin der Wirtschaft, des Haushaltes zu genügen? Das Vorbild im Elternhause ist nicht immer völlig entsprechend und oft durchaus nicht den gesteigerten Anforderungen der Zeitzeit genügend. Wo bietet sich Gelegenheit, vorbesten Wollereibetrieb, rationellere Haltung des Kleinviehs, bessere und doch sparsamere Bereitung der Speisen oder Pflege des Gemüsegartens zu erlernen? Und doch könnten gerade auf diesem Wege in unsern Kleingrundbesitzerkreisen Millionen gewonnen werden, die derzeit aus Unkenntnis und Mangel an Gelegenheit der Erlernung alljährlich verloren gehen müssen. In sehr vielen Fällen fällt allein die Tüchtigkeit der Hausfrau die Wirtschaft zusammen. Die kleinen, klug gewonnenen, oft rappenweisen Erparnisse helfen mit, dem Manne das Ringen um die Existenz zu erleichtern.

Wärtenberg, in so mancher Beziehung ein Vorbild für Landwirth, suchte zuerst durch Errichtung sogenannter Haushaltungsschulen diesen dringenden Bedürfnisse abzuheben, und so entstand die Anstalt zu Stuberäheim (bei Weisingen), später jene zu Erbach, deren Einrichtungen als muster-giltig bezeichnet werden und als Vorbild bei Errichtung ähnlicher Institute dienen (wie jene zu Autendorf und Schrozberg). Die Anstalt in Stuberäheim ist auf den Besuch von 20 bis 30 Schülerinnen berechnet, die in einem Sommer und einem Winterkurse dortselbst Aufnahme finden. Der letztere ist jumeist stärker besucht. Zweck dieser Schulen ist, die Mädchen an Ordnung, Kleinlichkeit und Bänklichkeit zu gewöhnen, weshalb eine streng geregelte Hausordnung festgesetzt ist. Der Unterricht, um künftige Hausfrauen auszubilden, besteht in der Haushaltungskunde, Kochen, Backen, Waschen, Bügeln, Aufräumen, dann Behandlung der Nahrungsmittel, der Wäsche und Kleider, Anfertigung der letzteren, Ausbesserung u. in Stricken, Nähen mit der Hand und Maschine, sowie Fortbildung des Unterricht im Kopfrechnen, Söhen und Rechtschreiben, Aufsatz und Buchführung, Gesang u.; endlich im Gemüsegarten und Obbau nebst Pflege des Kleinviehs (Schweine, Schafe und Federvögel), sowie Gesundheitslehre. Der Wollereibetrieb wird in beiden Anstalten nicht gelehrt. Die Schülerinnen sind fortwährend beschäftigt. Das Durchschnittsalter ist zwischen 16 bis 20 Jahre. Die Kosten, inclusive Wohnung, Verpflegung und Unterricht sind sehr gering und betragen für den fünfmonatlichen Course circa 140 bis 150 Mark; einen Theil tragen die landwirtschaftlichen Vereine.

Nach diesem Vorbilde wurden in Sachsen ähnliche Institutionen ins Leben gerufen. Die erste Anstalt war die Lehrmalerie des Gutes Gertrichthal bei Rabenberg, in welcher das Schwergewicht des Unterrichts auf rationelle

Pflege des Wollereibetriebes gerichtet ist. Außerdem wird eingehend die nötige Buchführung, Wartung und Pflege der Wastkämmer, der Kühe und Schweine, die Pflege des Federviehs, das Kochen und die Führung des innern Haushaltes nebst Pflege des Gemüsegartens gelehrt. Der Besuch der Lehranstalt ist an keine bestimmte Dauer gebunden, nur wer von dort aus eine Stelle anstrebt, muß sechs Monate die Schule besucht haben. Die Schülerinnen müssen an allen Arbeiten sich praktisch betheiligen, während sogenannte Hospitantinnen, die dementsprechend einen Monatsbeitrag von 100 Mark für Unterricht, Wohnung und Kost bezahlen müssen (gegen 50 Mark der eigentlichen Schülerinnen) nur nach ihrem Belieben daran theilnehmen. Innerhalb der letzten drei Jahre haben 100 Schülerinnen diese Anstalt besucht.

Von gleichen Grundzügen geleitet ist die ähnliche Anstalt auf dem Rittergute Ober-Kunnersdorf bei Klingenthal. Auf diese Schule nimmt der Landwirtschaftliche Verein zu Dresden Einfluß. Hier werden nur je acht Schülerinnen aufgenommen, von welchen alle vierzehn Tage je zwei Mädchen die Vorterrichtung, die Stoff-Fabrikation, den Dienst in der Küche, sowie im Kuh- und Schweinstalle zu besorgen haben. Nachmittags, in den freien Stunden, erfolgt der Unterricht in der Buchführung, in der Pflege des Gemüsegartens, der innern Haushaltung, oder es wird den Mädchen eine andere nützliche Beschäftigung zugewiesen. Auch hier regelt eine strenge Hausordnung den ganzen Betrieb. Besucht werden beide Schulen von Schülerinnen nicht nur aus Sachsen, sondern auch von den umliegenden Ländern Preußen, Oesterreich, Bayern und selbst aus Preußen, so daß die Anstalten der Nachfrage nicht genügen können.

Jedenfalls muß ein solcher methodischer, länger fortgesetzter Unterricht bessere Erfolge aufweisen, als die zwar recht erfreulichen, allein keineswegs ausreichenden, wenige Tage umfassenden Kurse über Gemüsegarten und Haushaltungskunde, wie selbe von landwirtschaftlichen Vereinen veranstaltet werden, womit jedoch keineswegs das bedeutende Verdienst auf diesem Gebiete der Veranstalter derselben herabgesetzt werden soll; denn selbst diese nicht zureichenden Bestrebungen haben viel Gutes gewirkt, und wäre eine zahlreiche Nachahmung dringend zu wünschen.

Die Haushaltungsschulen erscheinen als ein Bedürfnis, um erfolgreich den Landwirtschaftsbetrieb zu heben. Durch die Frauen ist es am leichtesten, Fortschritt im Landwirtschaftsgewerbe zu erzielen, nur muß denselben eben Gelegenheit geboten werden, Besseres zu lernen, als in der väterlichen Wirtschaft geübt wird. Das gelegte Samenkorn wird sich weiter verbreiten, die künftige Generation wird an dem Vorbilde der Mütter lernen und somit beitragen, daß geregelte Ordnung und selbstbemühteres Streben in den Kleingrundbesitzerkreise gelangt.

## Edigenossenschaft.

Luzern. Das „Waterland“ konstatirt in einer Erwiderung auf unsern vorgelegten Artikel betreffend die Motion Weyer ebenfalls, daß die Luzerner oder Präglerstrafe „durch die Bundesversammlung leider (!) unzulässig erklärt ist, beßhalb auch der Appell an die bessere Einsicht der edigenössischen Mäher“; es sei jetzt überzeugt, daß dieses Verbot nicht mehr lange werde aufrecht bleiben können.

Wir dagegen hoffen ebenso lebhaft, daß dieses Verbot in der Bundesversammlung festgesetzt bleibe und daß die edigen. Mäher der von „Waterland“ gewünschten „besseren Einsicht“ sich hartnäckig verschließen werden. Sollte neuerdings zu einer Revision des Art. 65 der Bundesversammlung geschritten werden, so würde das nur in dem Sinne der einfachen A u s s e t z u n g des Verbotes körperlicher Strafen geschehen können, ohne daß die Bundesversammlung daran würde denken können, über die Anwendung der wieder als zulässig erklärten körperlichen Strafen irgendwelche Vorschriften zu erlassen; denn die Strafgesetzgebung und

Strajfjustiz ist ja Sache der Kantone, und eine legislative Einmischung des Bundes in dieses Gebiet würde gerade von denen am meisten bekämpft und zurückgewiesen werden, welche die Wiedereinführung der Präglerstrafe am lauteften verlangen. Ein ridigen. Appell oder Kassationshof, an welchen Strajfjurisdiktionale Gerichte weiter gezogen werden könnten, existirt ja nicht — das Gebiet der Bundesstrafrechtspflege umfaßt nur ein sehr beschränktes Gebiet — so daß eine Cognition kantonalen Gerichte keiner einzigen Bundesbehörde zulässig, und hieran würde jedenfalls nichts geändert werden.

Wohin kämen wir daher durch eine neue Revision des Art. 65? Dahin, daß die Wiedereinführung der Präglerstrafe in die unbeschränkte Kompetenz der Kantone fiele, und wir zweifeln auch keinen Augenblick, daß einzelne derselben nicht jaumen würden, dieses ebenso bequemen wie „wohlfeilen“ Strajfmittels sich in ausgiebiger Weise zu bedienen und die Schweiz neuerdings durch Strajfjurisdiktionale vor der ganzen Welt an den Pranger zu stellen, wie es h. J. durch den Nympfenhandel geschehen ist. Daß irgend ein „begüterter“ Inkulpat mit guten Conjonctionen und einflußreicher oder angesehener Verwandtschaft je mit den Hahelhauden oder Birkenzweigen Bekanntschaft machen würde — und wäre sein Verbrechen oder Vergehen gerade so barbarisch und unmenschlich, wie dasjenige des solothurnischen Gemeinematadors, von dem wir vorgestern erzählt haben — wird uns Niemand weis machen; dagegen hätten allerdings arme Inkulपालen, an welchen der Staat sich weder für die Prozeß, noch die „Mugungskosten“ (während der Strajfzeit) erholen könnte, alle Ursache, ihre „hinteren“ Theile in Acht zu nehmen.

Der vom „Waterland“ versuchte Hinweis auf den „Volkswillen“ imponirt uns nicht. Es ist ja noch wohl erinnerlich, wie vor vier Jahren ebenfalls mit dem „Volkswillen“ für die Wiedergulassung der Todesstrafe geachtelt wurde, und als es dann am 18. Mai 1879 zur Abstim-mung kam, betrug die Mehrheit nicht einmal 20,000 Stimmen bei rund 352,000 Wählern, so daß, wenn die Gegner der Revision sich etwas mehr angestrengt hätten, ein verworfenes Resultat sehr leicht möglich gewesen wäre. Jedenfalls zeigte dieses Ergebnis, daß die edigen. Mäher keine Ursache gehabt hätten, vor der Drohung mit dem „Volkswillen“ die Segel zu streichen. Hoffentlich bleiben sie einem allfälligen Anlauf für Wiedergulassung auch der Prägler gegenüber fest, schon aus dem Grunde, weil es unmöglich ist, Garantien zu schaffen, daß dieses Strajfmittel nicht von einzelnen Kantonen in ärgerlicher und die ganze Schweiz kompromittirender Weise angewendet, resp. mißbraucht werde.

Luzern. Der Große Stadtrath hat in seiner Sitzung vom letzten Freitag sämtliche Lehrer und Lehrerinnen, deren Anstellungszeit abgelaufen war, für eine vierjährige Periode wiedergewählt, mit Ausnahme von Fr. W. Hälliger, welche von der Schulpflege und dem Stadtrath nicht zur Wiederwahl empfohlen war; an ihrer Stelle wurde im dritten Wahlgang mit 19 von 35 Stimmen (16 Stimmen seien auf Fr. Hälliger) Fr. Brunner von Luzern, Lehrer in Emmen, gewählt. Die neukreirte Stelle an den Knabenhöfen wurde mit Herrn Witmer von Leventrich, Lehrer an der Sonnenberg-Anstalt, besetzt; neben ihm hatten sich die Herren Hammer in Malters und Studer in Escholzmatt in der Wahl befunden.

Fr. Zuber Mühlem wurde auf sein Ansuchen als Mitglied der Stadtschulpflege erlassen und an dessen Stelle einstimmig gewählt Herr Direktor Gustav Arnold.

Die Angelegenheit betreff. die 9. Klasse der Töchter-schule, welche errichtet werden soll, obwohl der Regierungsrath hiesfür keinen Staatsbeitrag bewilligt hat, wurde zur Deputations an eine Kommission gemeldet. Neue Lehrkräfte sollen wegen dieser Klasse nicht angestellt, sondern der Unterricht soll von den bereits an der Mädchen-Sekundarschule wirkenden Lehrern und Lehrerinnen besorgt werden.

Eine schriftliche Interpellation wegen besserer Abjur des Hausrechts ergab, daß die bezügliche, schon vor